

**Vierte Änderung der Ordnung
über den Zugang und die Zulassung für
die konsekutiven Masterstudiengänge
(M.Sc.) Engineering Physics, Physik, die
englischsprachigen Studiengänge
Postgraduate Programme Renewable
Energy sowie European Master in
Renewable Energy (EUREC)¹
der Fakultät für Mathematik und
Naturwissenschaften der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 13.06.2013

Der Fakultätsrat der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 19.12.2012 gemäß §§ 18 Abs. 8, 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Engineering Physics, Physik und den englischsprachigen Studiengang Postgraduate Programme Renewable Energy der Fakultät V beschlossen. Sie wurde am 12.02.2013 gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG vom Präsidium und am 26.04.2013 (Az.: 27.5-74508-139) vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Der Titel wird um den neuen Masterstudiengang ergänzt und geändert:

„Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge (M.Sc.) Engineering Physics, Physik, die englischsprachigen Studiengänge Postgraduate Programme Renewable Energy und European Master in Renewable Energy (EUREC) der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“

2. Die fachspezifische Anlage 4 wird neu eingefügt:

¹ Jetzt neu eingefügt.

Fachspezifische Anlage 4

Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

Anstelle von § 2 (2) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang „European Master in Renewable Energy“ (EUREC) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

1. Qualifizierter Studienabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule (z. B. B.Sc. oder Dipl.-Ing.-FH) in den Fachgebieten:
 - a) Physik/Physiktechnik
 - b) Elektrotechnik
 - c) Maschinenbau
 - d) oder in einem Fachgebiet, in dem vergleichbare Grundkenntnisse in Mathematik oder Physik wie in den unter a), b) und c) genannten Studiengängen erworben werden.

Gefordert wird für die Zulassung ein mindestens sieben-semesteriges Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 ECTS Punkten in den Fachgebieten wie 1 a) bis d). Bei Vorliegen eines sechs-semesterigen Erststudiums wird nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsausschusses ein Brückensemester im Umfang von 30 Kreditpunkten gefordert, das geeignet sein soll, fehlende Qualifikationen des/der Bewerber/in auszugleichen.

2. Der Nachweis von Englischkenntnissen durch:

- TOEFL: minimum score of 550 (paper-based test), 213 (computer-based test) or 80 (internet-based test) oder
- IELTS: 6 minimum oder
- Cambridge Advanced Exam in English: B minimum oder
- Cambridge Proficiency Exam in English: C minimum oder
- ein anderer vergleichbarer Nachweis.

Dieser Nachweis entfällt, wenn das Erststudium nachweislich vollständig in englischer Sprache erfolgte.

3. Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert gute, fachlich einschlägige Mathematik- und Physikkenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an einzelnen Studienschwerpunkten des Masterstudienganges und eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement. Dies muss im gesamten akademischen, beruflichen und persönlichen Werdegang erkennbar sein.

Bei Zulassungsanträgen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Abschlüssen aus zu 1 a) und b) verwandten Fachgebieten entscheidet der Zulassungsausschuss, ob eine Zulassung möglich ist. Der Zulassungsausschuss stellt fest, bis zu welchem Ausschlussstermin die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber fehlende Unterlagen oder Nachweise nachreichen muss, um zugelassen werden zu können.

zu Absatz (3), (4), (5) Die Absätze (3), (4) und (5) entfallen.

Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

zu (1) Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

zu (2) Dem Antrag auf Zulassung sind zusätzlich zu den in § 2 Abs. 2 genannten Dokumenten folgende Unterlagen in englischer Sprache (mit beglaubigter Übersetzung, falls das Originaldokument nicht in englischer Sprache vorliegt) beizufügen:

1. Detaillierte Nachweise über erbrachte Studienleistungen im Erststudium (Transcripts of Records),
2. eine Darstellung des persönlichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildungen (Curriculum Vitae),
3. Nachweis über englische Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz (2),

4. zwei Empfehlungsschreiben von anerkannten Institutionen/Organisationen (z. B. Arbeitgeber, Hochschule)

Ergänzung zu § 4 Zulassungsausschuss

zu (2) Dem Zulassungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. Zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität Oldenburg, die Lehrtätigkeit im Masterstudiengang „EUREC“ ausüben bzw. Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften sind.
2. Die Leiterin oder der Leiter des Oldenburger EUREC Studiengangs.
3. Ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, die oder der nach Möglichkeit im Masterstudiengang eingeschrieben ist.
4. Ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die oder der im Masterstudiengang Lehrtätigkeit ausübt.

Der Zulassungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Mitglieder der Universität Oldenburg oder Gäste von Partnerinstitutionen einladen, wenn deren Sachkenntnis für die Arbeit des Zulassungsausschusses hilfreich ist. Diese Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Vertraulichkeit der Sitzungen hingewiesen.

Ergänzung zu § 5 Zulassungsverfahren

zu (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach folgenden Kriterien zugelassen (Punktesystem):

1. Bewertung der akademischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium, dessen erfolgreicher Abschluss die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium „EUREC“ erfüllt max. 6 Punkte
2. Bewertung des Gesamtbildes der Bewerberin oder des Bewerbers in Hinblick auf deren oder dessen akademischen und beruflichen Werdegang für die Bewerbung auf den Studiengang max. 5 Punkte
3. Bewertung von einschlägigen Empfehlungen oder Gutachten durch Dritte. max. 2 Punkte

Die Punktezahl für jede Bewerbung ergibt sich aus dem Durchschnitt der abgegebenen Punkte.

Die Reihenfolge für die Zulassung ergibt sich aus der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktezahl. Die Liste ist so umfangreich zu gestalten, dass eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen bzw. Nachrückern erfasst wird. Bei gleicher Punktezahl werden Frauen bevorzugt zugelassen.

Ergänzung zu § 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

zu (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem die Bewerberinnen und Bewerber ihre Erklärung zur Annahme des Studienplatzes abgegeben haben. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Darüber hinaus wird der Zulassungsbescheid ungültig, wenn die Einschreibung nicht bis zu dem im Zulassungsbescheid bestimmten Termin erfolgt ist.

Alle Bescheide, die die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Zulassungsverfahren an Bewerberinnen und Bewerber für den Master-Studiengang versendet, werden auch in englischer Sprache ausgefertigt.

Abschnitt II

Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.